

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00011 vom 5. September 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00011

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00011 du 5 septembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00011 del 5 settembre 2018

Regeste

Niederlassungsbewilligung | [Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung, aber Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für einen 1975 geborenen und seit 2006 in der Schweiz lebenden Angehörigen eines aussereuropäischen Staats, der sich in Missachtung der Wegweisung bis 2011 illegal im Land aufgehalten und im selben Jahr eine Schweizerin geheiratet hat.] Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung unter gleichzeitiger Verweigerung der Niederlassungsbewilligung stellt, auch wenn die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen erfüllt wären, per se kein widersprüchliches Verhalten der Behörden dar. Sowohl die Erteilung der Niederlassungsbewilligung als auch die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind - mit Ausnahme des zeitlichen Erfordernisses - von denselben Voraussetzungen abhängig. Beide stehen unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbots und des Vorliegens von Widerrufsgründen (E. 2.2). Der Beschwerdeführer hat in zwar fortgesetzter und grober Weise gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften verstossen, ist jedoch daneben und nach seiner Heirat nicht (mehr) straffällig geworden. Mit dem illegalen vorehelichen Aufenthalt allein ist kein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG) gegeben (E. 2.3). Teilweise Gutheissung und Rückweisung zur erneuten Entscheidung (E. 3 und E. 4).

Erwägungen

E. 4

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 64 N. 5). Demnach hat der Beschwerdeführer als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; VGr, 3. Juli 2014, VB.2014.00186, E. 4.2). Dem Beschwerdeführer ist zudem zu Lasten des Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerde- und das Rekursverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.